Einwohnergemeinde Brenzikofen
3671 Brenzikofen

Personalreglement

Inkraftsetzung:	**01.01.2018**
Änderung Anhang I:	**01.07.2026**
Änderung Anhang II:	**01.01.2020**
	01.01.2025
	01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

I Rechtsverhältnis ... 3
Geltungsbereich ... 3
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal ... 3
Privatrechtlich angestelltes Personal ... 3
Kündigungsfrist ... 3

II Lohnsystem ... 3
Grundsatz ... 3
Aufstieg ... 3
Verfahren ... 3
Rückstufung ... 4
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde ... 4

III Leistungsbeurteilung ... 4
Organigramm / Kaderstellen ... 4
Kader ... 4
Angestellte ... 4
Eröffnung / Rechtsmittel ... 4
Aussergewöhnliche Leistungen ... 5

IV Besondere Bestimmungen ... 5
Arbeitsplatzbewertung ... 5
Pflichtenheft ... 5
Stellenausschreibung ... 5
Unfallversicherung ... 5
Taggeldversicherung ... 5
Pensionskasse ... 5
Abgangsentschädigung / Rentenansprüche ... 5
Sitzungsgeld ... 5
Jahresentschädigungen, Spesen ... 5

V Schlussbestimmungen ... 5
Inkrafttreten ... 5

Anhang I ... 7
Gehaltsklassen ... 7

Anhang II ... 8
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen ... 8

I Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 [1] Das Personal der Einwohnergemeinde Brenzikofen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 [1] Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

[3] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 [1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

[2] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 [1] Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

[2] Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent. Dem Grundgehalt sind 12 Einstiegsstufen von je 0,75 Prozent vorangestellt.

[3] Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

a) herausragend
b) sehr gut
c) gut
d) ausreichend
e) nicht ausreichend

Aufstieg

Art. 6 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Dieser Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

Art. 7 [1] Jährlich können wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit „ausreichend" oder „nicht ausreichend" bewertet werden;

b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit „gut" bewertet werden;
c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut" bewertet werden;
d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit „herausragend" bewertet werden.

[2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 [1] Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

[2] Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft, auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 [1] Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

[2] Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 [1] Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

[2] Sie gehen dabei wie folgt vor:
a) Sie führen mit den Kaderpersonen einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag betreffend den Gehaltsaufstieg zum Beschluss.

Angestellte

Art. 12 Die Leistungsbeurteilung der übrigen Angestellten erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderats. Für das Verfahren gilt Artikel 11 Absatz 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 13 [1] Der Entscheid des Gemeinderats ist dem Personal bekanntzugeben.

[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 3'000 im Einzelfall belohnen.

IV Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten lassen.

Pflichtenheft

Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft und Stellenbeschrieb.

Stellenausschreibung

Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 19 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 20 [1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

[2] Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 21 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 22 [1] Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

[2] Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze im Anhang II in eigener Kompetenz anzupassen.

V Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 [1] Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1.1.2018 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 27.November 2014.

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2017 hat dieses Reglement beschlossen.

Brenzikofen, 30.11.2017 **Im Namen der Einwohnergemeinde**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

S. Lüthi
(Sabine Lüthi)

(Renate Schneider)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 01.11.2017 bis 30.11.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26.10.2017 bekannt.

Brenzikofen, 30.11.2017 Die Gemeindeschreiberin:

(Renate Schneider)

Anhang I (Anpassungen per 01.07.2026) [1]

Gehaltsklassen

Die nachfolgend aufgeführten Stellen der Einwohnergemeinde Brenzikofen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter/in	GKL 20
b) Gemeindeschreiber/in	GKL 20
c) Finanzverwalter/in	GKL 20
d) Verwaltungsangestellte/r	GKL 11 – 15
e) Schulsekretär/in	GKL 11
f) Hauswart/in Schule	GKL 10

Die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 hat diesen Anhang I beschlossen.

Brenzikofen, 25.06.2026 **Im Namen der Einwohnergemeinde**

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

(Sandra Krähenbühl) *(Renate Schneider)*

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26.05. bis 25.06.2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 21.05.2026 bekannt.

Brenzikofen, 25.06.2026 Die Gemeindeschreiberin:

(Renate Schneider)

[1] vormals

a) In einer Person: Gemeindeschreiber/in & Finanzverwalter/in	GKL 20
b) Hauswart/in Schule	GKL 10
c) Schulsekretär/in	GKL 11

Anhang II (inkl. Anpassungen)

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	*Jahres-entschädigung*	*Stunden-entschädigung*
1.1	**Gemeinderat** Abgegolten sind damit Repräsentationen, kleinere Arbeiten und Abklärungen, Telefone, die Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium		
1.1.1	Präsident/in	CHF 6'000.00 [1)]	
1.1.2	Vize-Präsident/in	CHF 2'000.00 [1)]	
1.1.3	übrige Mitglieder inkl. Gemeindeschreiber/in	CHF 1'500.00 [1)]	
1.1.4	Sitzungsgeld ausserhalb Gemeinderats-sitzungen und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.1.6	Entschädigung für Projekt-/Facharbeiten gem. Ziff. 3.4 [2)]		
1.2	**Schulkommission**		
1.2.1	Präsident/in	CHF 800.00	
1.2.2	Ressortverantwortliche/r	CHF 200.00	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2.5	Entschädigung für Projekt-/Facharbeiten gem. Ziff. 3.4 [2)]		
1.3	**Baukommission**		
1.3.1	Präsident/in	CHF 400.00	
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.3.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.3.4	Entschädigung für Projekt-/Facharbeiten gem. Ziff. 3.4 [2)]		
1.4	**Wasser-/Abwasserkommission**		
1.4.1	Präsident/in	CHF 400.00	
1.4.2	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.4.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.4.4	Entschädigung für Projekt-/Facharbeiten gem. Ziff. 3.4 [2)]		

1.5	**Übrige Kommissionen / Delegierte / Abgeordnete** Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.6	**Wahlausschuss** Für die Auszählarbeiten bei National- und Ständeratswahlen sowie Gross- und Regierungsratswahlen	CHF 30.00	
2.	**Angestellte**		
	Funktion	*Jahres-entschädigung* *	*Stunden-entschädigung* *
2.1	**Bannwart**	CHF 800.00	
2.2	**Entschädigungen nach Zeitaufwand**		
2.2.1	Brunnenmeister/in		CHF 40.00 [2]
2.2.2	Reinigung Gemeindeverwaltung		CHF 30.00 [1]
2.2.3	Jugendliche bis 16 Jahre, pro Lebensjahr		CHF 1.00
2.2.4	übrige Funktionäre/-innen der Gemeinde		CHF 30.00 [1]
2.2.5	Winterdienst (Maschinen gemäss FAT-Tarif)	CHF 500.00	CHF 40.00
2.2.6	a.o. Aufwand Hauswarte Schule, Routinearbeiten		CHF 30.00 [2]
	a.o. Aufwand Hauswarte Schule, Facharbeiten		CHF 40.00 [2]
2.3	**Feuerwehr** Entschädigung über Gemeinde Heimberg		
2.3.1	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
2.4	**Feueraufseher/in** nach den Richtlinien GVB		
2.5	**Gemeinwerk**		
2.5.1	Wegmeister/in, Routinearbeiten	CHF 400.00	CHF 30.00 [2]
	Wegmeister/in, Facharbeiten		CHF 40.00 [2]
2.5.2	Gemeinwerkarbeiter/in		CHF 30.00 [1]
2.6	**Fahrzeug- und Maschinenbenützung** Nach den Ansätzen und Tarifen der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik		
2.7	**Wasseruhren ablesen**	CHF 450.00	
2.8	**Leiter/in Ackerbaustelle**	CHF 2'000.00	
2.9	**Aufsicht Sammelplatz Landi**	CHF 1'600.00	

* Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten:
12,07 Prozent auf Anteil Ferien (bis 20 Jahre)
10,64 Prozent auf Anteil Ferien (21-49 Jahre)
12,07 Prozent auf Anteil Ferien (50-59 Jahre)
14,54 Prozent auf Anteil Ferien (ab 60 Jahre)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,29 Prozent auf Anteil Feiertage [1)]

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte:

a) Halbtages-Sitzung (3 – 5 Std.)	CHF 80.00 [1)]
b) Ganztages-Sitzung (über 5 Std.)	CHF 160.00 [1)]
c) Abend-Sitzung Kommissionen / Delegierte	CHF 80.00 [1)]
d) Abend-Sitzung Schulkommission	CHF 80.00 [1)]
e) Abend-Sitzung Gemeinderat inkl. Gemeindeschreiber/in	CHF 80.00 [1)]

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderats, der ständigen und der nicht ständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter gemäss Ziff. 2.5.2 hievor.

3.4 Ausserordentliche Dienste und Projekt-/Facharbeiten Behördenmitglieder [2)]

Ausserordentliche Dienste und Projekt-/Facharbeiten der Behördenmitglieder werden pro Stunde mit CHF 58.00 inkl. Ferienzuschlag entschädigt. Der Gemeinderat entscheidet, welche Dienste und Arbeiten darüber abgegolten werden.

3.5 Nicht aufgeführte Entschädigungspositionen

Der Gemeinderat entscheidet über Leistungen und Entschädigungen, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Personalreglements der Gemeinde Brenzikofen wurde der Anhang II an der Gemeinderats-Sitzung vom 23.6.2020 genehmigt. Die Änderungen treten rückwirkend per 1.1.2020 in Kraft.

Gemeinderat Brenzikofen

sig. S. Lüthi
Sabine Lüthi
Gemeindepräsidentin

sig. R. Schneider
Renate Schneider
Gemeindeverwalterin

Brenzikofen, 23.6.2020

[1] Die Anpassung des Anhang II wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22.08.2024 mit Inkraftsetzung per 01.01.2025 beschlossen. Publikation im Anzeiger Konolfingen vom 19.09.2024.

Gemeinderat Brenzikofen

sig. S. Lüthi
Sabine Lüthi
Gemeindepräsidentin

sig. R. Schneider
Renate Schneider
Gemeindeverwalterin

[2] Die Anpassung des Anhang II wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11.08.2026 mit Inkraftsetzung per 01.01.2027 beschlossen. Publikation im Anzeiger Konolfingen vom 29.10.2026.

Gemeinderat Brenzikofen

Sandra Krähenbühl
Gemeindepräsidentin

Renate Schneider
Gemeindeverwalterin
